Rechtsverordnung über das Naturwaldreservat "Pfälzer Rheinauen – Insel Grün", Forstamt Pfälzer Rheinauen, Landkreis Germersheim

Vom 27. September 2021

Auf Grund des § 19 des Landeswaldgesetzes (LWaldG) Rheinland-Pfalz vom 30. November 2000, GVBI. 2000, S. 504, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 2020, GVBI. 2020, S. 98 und des § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz vom 09. Juli 2010, GVBI. 2010, S. 149, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. September 2012, GVBI. S. 310 wird verordnet:

§ 1 Erklärung zum Naturwaldreservat

Das in § 2 näher bezeichnete Waldgebiet wird zum Naturwaldreservat bestimmt. Es trägt die Bezeichnung "Pfälzer Rheinauen – Insel Grün".

§ 2 Lage und Größe

Das Naturwaldreservat ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet. Die Karte ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

Es umfasst die Staatswaldfläche im Landkreis Germersheim, Stadt Germersheim, Gemarkung Germersheim, Flurstücks-Nrn. 2770/5 teilweise (tw), 2771 tw, sowie in der Gemeinde Lingenfeld, Gemarkung Lingenfeld, Flurstücks-Nrn. 2993/2 tw, 2993/3 tw, 2993/13 tw, 2993/14 tw, 2993/15 tw, 2993/16 tw, 2993/17 tw, 2993/18 tw, 2993/19 tw. 2994/7 tw, 2994/8, 2994/9 tw, 2994/10 tw und 2994/11 tw.

Das Naturwaldreservat hat eine Größe von ca. 131 ha.

Zum Naturwaldreservat gehören nicht die Wege.

§ 3 Schutzzweck

Schutzzweck ist die natürliche Entwicklung und Erforschung von Waldökosystemen unter dem Einfluss der Rheinauendynamik

- 1. als Lebensraum von naturraum- und standorttypischen Waldlebensgemeinschaften in ihrer natürlichen biologischen Vielfalt,
- 2. für die waldökologische Forschung,
- 3. für die angewandte Waldbauforschung und Waldbaulehre,
- 4. als Weiserflächen für Naturnähe und Umweltmonitoring, insbesondere auch die Anpassung der Auenwälder an den Klimawandel betreffend,
- 5. als Anschauungsobjekte für Umweltbildung und Naturerlebnis.

§ 4 Verbote

- (1) Im Naturwaldreservat sind alle Handlungen verboten, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen und die zu einer nachhaltigen Störung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile führen können.
- (2) Insbesondere ist es verboten,
- 1. den Wald forstwirtschaftlich zu nutzen:
- 2. Holz zu entnehmen;
- 3. Anlagen aller Art zu errichten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;

- 4. Wege oder Straßen erstmalig herzustellen oder auszubauen;
- 5. die bisherige Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten zu verändern sowie sonstige Erdaufschlüsse anzulegen;
- 6. in den Wasserhaushalt (Oberflächenwasser, Grundwasser) einzugreifen;
- 7. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zu verlegen;
- 8. Abfälle sowie sonstige Materialien oder Stoffe abzulagern;
- 9. Düngemittel auszubringen;
- 10. Pflanzenschutzmittel einzusetzen;
- 11. wildlebende Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen, zu zerstören oder zu beschädigen;
- 12. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut- oder Wohnstätten zu entfernen oder zu beschädigen;
- 13. Pflanzen, vermehrungsfähige Pflanzenteile oder Tiere einzubringen;
- 14. den Wald außerhalb der Wege zu betreten.
 Die Benutzung der Wege erfolgt auf eigene Gefahr und unter Inkaufnahme der besonderen Gefahren, die von einem Naturwald ausgehen.

§ 5 Ausnahmen von den Verboten, berechtigte Nutzungen

- (1) Die Verbote des § 4 sind nicht anzuwenden auf die mit der oberen Forstbehörde einvernehmlich abgestimmten Handlungen oder Maßnahmen, die erforderlich sind
- 1. für wissenschaftliche Untersuchungen;
- 2. für die Verkehrssicherung:
- 3. für die Sicherung und Kennzeichnung des Gebietes;
- 4. für die Besucherinformation sowie für geführte Exkursionen zum Zwecke der Umweltbildung;
- 5. um in begründeten Ausnahmefällen angrenzende Wälder vor Schäden zu bewahren;
- 6. für die Schnakenbekämpfung:
- 7. zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes und der Deichsicherheit;
- 8. für die Unterhaltung bestehender Leitungen und Infrastruktureinrichtungen;
- 9. zur Abwehr einer Gefahr.
- (2) Die Verbote des § 4 sind nicht anzuwenden auf Handlungen oder Maßnahmen, die erforderlich sind für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd zur Gewährleistung eines lebensraumangepassten Wildbestandes. Dabei sind die Grundsätze für die Einrichtung und Betreuung von Naturwaldreservaten in Rheinland-Pfalz zu beachten.

§ 6 Kennzeichnung

Das Naturwaldreservat ist für Waldbesuchende kenntlich zu machen.

§ 7 Betreuung

Die wissenschaftliche Betreuung obliegt der Forschungsanstalt für Waldökologie und Forstwirtschaft Rheinland-Pfalz. Die örtliche Betreuung obliegt dem Forstamt Pfälzer Rheinauen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 37 Abs. 2 Nr. 12 LWaldG handelt, wer im Naturwaldreservat vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz in Kraft.

Neustadt an der Weinstraße, den 27. September 2021

- 63 310/NWR -

Zentralstelle der Forstverwaltung Der Direktor

Stefan As a m